



Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Fachhochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang "Taxation (M.A.)" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms
Seite 4	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang "Taxation im Praxisverbund (M.A.)" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms
Seite 6	Impressum

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Taxation (M.A.)
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der
Fachhochschule Worms
vom 12.12.2013**

Die Prüfungsordnung für die den Studiengang Taxation (M.A.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms vom 02.09.2010 (vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 31. August 2010 unter dem Aktenzeichen 9526-1 TgbNr 3462/09 genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 27.09.2010 veröffentlicht) wird im Folgenden geändert. Der Fachbereichsrat hat den Änderungen am 09.10.2013 zugestimmt. Die Genehmigung der Änderungen erfolgte mit Schreiben des Präsidenten vom 05.11.2013.

Artikel 1

Der nachfolgende Paragraf wird wie folgt geändert:

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

§7 Abs. (2) erhält in den Unterstrichen 1,2 und 4 folgende geänderte Fassung (Änderungen kursiv)

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den *Master-Studiengang* müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) in einem der folgenden Studiengänge mit der Mindestnote befriedigend (mindestens 3.0 oder besser) vorweisen:

- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, *wobei mindestens 30 ECTS in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;*
- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 absolvierten ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, *wobei mindestens 30 ECTS in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln. Zusätzlich muss ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung nachgewiesen werden. (bezüglich der im Rahmen des Praktikums zu erbringenden Leistungen vgl. Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung);*
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung; *wobei mindestens 30 ECTS in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;*

§7 erhält einen zusätzlichen Absatz (7) in folgender Fassung:

(7) In Ausnahmefällen ist es möglich, wenn zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs noch Leistungen im Wert von max. 30 ECTS ausstehen, eine vorläufige Zulassung zum Masterstudium zu erhalten. Der fehlende Bachelorabschluss muss innerhalb des ersten Mastersemesters nachgewiesen werden, da die vorläufige Einschreibung ansonsten gemäß § 19 Abs. 2 Hochschulgesetz (abgekürzt: HochSchG) erlischt.

Artikel 2

Die Änderung der Prüfungsordnungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 12.12.2013

gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FH Worms

**Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Taxation im Praxisverbund (M.A.)
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms
vom 12.12.2013**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Taxation im Taxisverbund (M.A.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms vom 02.09.2010 (vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 31. August 2010 unter dem Aktenzeichen 9526-1 TgbNr. 3512/09 genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 27.09.2010 veröffentlicht) wird im Folgenden geändert. Der Fachbereichsrat hat den Änderungen am 09.10.2013 zugestimmt. Die Genehmigung der Änderungen erfolgte mit Schreiben des Präsidenten vom 05.11.2013.

Artikel 1

Der nachfolgende Paragraf wird wie folgt geändert:

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und –verfahren

§7 Abs. (2) erhält in den Unterstrichen 1,2 und 4 folgende geänderte Fassung (Änderungen kursiv)

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den *Master-Studiengang* müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) in einem der folgenden Studiengänge mit der Mindestnote befriedigend (mindestens 3.0 oder besser) vorweisen:

- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, *wobei mindestens 30 ECTS in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;*
- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 absolvierten ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, *wobei mindestens 30 ECTS in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln.* Zusätzlich muss ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung nachgewiesen werden. (bezüglich der im Rahmen des Praktikums zu erbringenden Leistungen vgl. Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung);
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung; *wobei mindestens 30 ECTS in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;*

§7 erhält einen zusätzlichen Absatz (7) in folgender Fassung:

(7) In Ausnahmefällen ist es möglich, wenn zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs noch Leistungen im Wert von max. 30 ECTS ausstehen, eine vorläufige Zulassung zum Masterstudium zu erhalten. Der fehlende Bachelorabschluss muss innerhalb des ersten Mastersemesters nachgewiesen werden, da die vorläufige Einschreibung ansonsten gemäß § 19 Abs. 2 Hochschulgesetz (abgekürzt: HochSchG) erlischt.

Artikel 2

Die Änderung der Prüfungsordnungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 12.12.2013

gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FH Worms

Impressum:

Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
D-67549 Worms

Telefon: +49 6241/509-0
Telefax: +49 6241/509-222

E-Mail: kontakt@fh-worms.de
Internet: www.fh-worms.de

Die Fachhochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: der Präsident der Fachhochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.